



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion: "Herausforderungen in Asylheimen" ([2013-328](#))**

Datum: 5. November 2013

Nummer: 2013-328

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion: "Herausforderungen in Asylheimen" ([2013-328](#))

vom 5. November 2013

Am 5. September 2013 reichte Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion, die Interpellation "Herausforderungen in Asylheimen" (2013/328) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Der Kanton hat die Oberaufsicht über die Asylheime. Die Gemeinden organisieren die Betreuung. Der Kanton Basel-Landschaft engagiert sich für eine gute Integration von Migrantinnen und Migranten, was die verschiedensten Projekte bestätigen und auch beachtliche Resultate daraus hervorgehen.

Es gibt Menschen, die nach der Flucht schwer traumatisiert sind von den Grausamkeiten der erlittenen Kriegswirren. Das Zusammenleben auf engem Raum und die verschiedenen Kulturen in einem Asylheim sind zusätzlich eine Herausforderung, welche zu unbedachten Reaktionen führen kann. Bedauerlicherweise kam es in einem Asylheim bei einer Auseinandersetzung zu einem Fingerbiss, der genäht werden musste. Die Person, welche schon einige Monate vorher durch unbedachte Reaktionen aufgefallen war, wurde dann umplatziert.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Weiss der Regierungsrat von weiteren solchen Vorfällen, oder ist dieser ein Einzelfall?
2. Werden die Betreuerinnen und Betreuer von Asylheimen entsprechend geschult, damit sie sich in Situationen, wo es zu unbedachten Reaktionen kommt, richtig verhalten können? Haben die Betreuerinnen und Betreuer regelmässig Supervision?
3. Werden Asylsuchende, welche traumatisiert sind oder spezielle Bedürfnisse haben, separat untergebracht (z. B. vergewaltigte Frauen, Familien mit Kindern, körperlich oder psychisch kranke Personen)?
4. Wie werden sie betreut, besonders auch in psychologischer und medizinischer Hinsicht?

Ich danke dem Regierungsrat für die Antworten.“

1. Einleitende Bemerkungen

Zu Beginn möchte sich der Regierungsrat für das, in der Eingabe dezent verpackte, Lob der Interpellantin für die gemeinsamen Anstrengungen von Gemeinden und Kanton im Bereich der Integration von Migrantinnen und Migranten bedanken. Auch der Regierungsrat ist der Meinung die Resultate dürfen sich sehen lassen, wobei dies kein Grund sein darf sich zurück zu lehnen.

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Sozialhilfe traditionell eine Aufgabe der Gemeinden. Dieser Umstand manifestiert sich auch ganz deutlich im Sozialhilfegesetz des Kantons vom 1. Juni 2001. § 31 des Sozialhilfegesetzes (SHG, SGS 850) überträgt den Gemeinden den Vollzug der Bestimmungen über die Unterstützung bedürftiger Personen. Mit § 32 Abs.1 SHG wird festgelegt, dass dazu auch die Asylsuchenden gehören.

Zu beachten ist, dass die kommunalen Kollektivunterkünfte für Asylsuchende keine Heime im Sinne des Sozialhilfegesetzes § 26 sind und somit nicht unter die Heimaufsicht des Kantons fallen.

Die psychische und physische Ausgangslage von Asylsuchenden beeinflusst das Zusammenleben unbestrittenermassen. Die Gemeinden und der Kanton sind sich dieser in vielen Fällen besonderen Umstände grundsätzlich bewusst. Die Gemeinden berücksichtigen dies in der Unterbringung und Betreuung dieser Personengruppe soweit als immer möglich.

Der von der Interpellantin zitierte Fall, ist dem Kantonalen Sozialamt bestens bekannt. Im Interesse der und aus Rücksicht auf die betroffene Gemeinde und die beteiligten Personen möchte der Regierungsrat indes auf eine detaillierte Schilderung des Falles verzichten.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1

Weiss der Regierungsrat von weiteren solchen Vorfällen, oder ist dieser ein Einzelfall?

Antwort

Im Zusammenleben von allen Menschen, nicht nur von Asylsuchenden, gibt es immer wieder Situationen die zu Auseinandersetzungen führen. Das Kantonale Sozialamt erhält von den Gemeinden hin und wieder Informationen oder Anfragen zu verschiedenartigen Vorfällen. In diesem Sinne ist der von der Interpellantin angesprochene Vorfall kein Einzelfall, aber aus verschiedenen Gründen ein Spezialfall. In Relation zu den rund 1'600 Personen aus dem Asylbereich im Kanton Basel-Landschaft sind solche Fälle in der Gesamtzahl jedoch als marginal zu bezeichnen.

Frage: 2

Werden die Betreuerinnen und Betreuer von Asylheimen entsprechend geschult, damit sie sich in Situationen, wo es zu unbedachten Reaktionen kommt, richtig verhalten können? Haben die Betreuerinnen und Betreuer regelmässig Supervision?

Antwort

Der allgemeine Standard der Betreuung von Personen in der Asylsozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft darf als sehr gut bezeichnet werden. Die Gemeinden als Anstellungsbehörde auch von Asylbetreuern nehmen ihre gesetzliche Aufgabe in diesem Bereich ernst. In etlichen Gemeinden wurden für die Betreuung externe Firmen engagiert, die durchaus die Gewähr für eine professionelle Betreuung bieten.

Es existieren verschieden Kurse von den unterschiedlichsten Anbietern zum Thema Umgang bzw. Konfliktbewältigung bei Migrantinnen und Migranten. Seit einigen Jahren gibt es sogar eine eidgenössisch anerkannte Diplomausbildung zur Migrationsfachperson. Diese Ausbildungen werden rege in Anspruch genommen.

Die Einrichtung einer regelmässigen Supervision oder dem situativen Zugang dazu obliegt den Anstellungsbehörden in den Gemeinden.

Frage 3

Werden Asylsuchende, welche traumatisiert sind oder spezielle Bedürfnisse haben, separat untergebracht (z. B. vergewaltigte Frauen, Familien mit Kindern, körperlich oder psychisch kranke Personen)?

Antwort

Die kantonale Koordinationstelle für Asylsuchende als Zuweisungsstelle berücksichtigt bei der Unterbringung die individuellen Voraussetzungen in Abhängigkeit mit dem von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Wohnraum soweit als immer möglich. Zudem hat die Gemeinde sicherzustellen, dass insbesondere vulnerable Personen entsprechend betreut werden.

Eine Unterbringung in spezifischen Einrichtungen (Begleitetes Wohnen, Kinder- und Jugendheime, Einrichtungen für Behinderte usw.) werden jeweils individuell von der entsprechenden Wohngemeinde veranlasst. Die Asylsuchenden haben im Weiteren den gleichen Zugang zu diesen Einrichtungen wie alle anderen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft.

Frage 4

Wie werden sie betreut, besonders auch in psychologischer und medizinischer Hinsicht?

Antwort

Dank der direkten Zuständigkeit der Gemeinden bzgl. der Betreuung von Asylsuchenden ist es möglich, sehr individuell und angemessen auf die Bedürfnisse der einzelnen Personen zu reagieren. Selbstverständlich stehen auch den Asylsuchenden alle Angebote des Kantons sowie die Möglichkeiten innerhalb des Krankenversicherungspflichtobligatoriums zur Verfügung.

Liestal, 5. November 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Wüthrich - Pelloli

Die 2. Landschreiberin: Mäder